


**Wir Christian Ludwig/ Von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden Unseren Beampten und Verwaltern ... hiemit zu wissen. Ob wol ... der Friede ... gestiftet/ und biß zur Ratification geschlossen ... zu Einbringung der bedürffender Steure diese öffentliche intimation ergehen zu lassen ... : [Gegeben ... Schwerin/ den 10. Octobris, Anno 1679]**

[S.l.], [1679]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn734346190>

Druck Freier  Zugang



10. Ueber 1674  
18

**W**ir Christian Lud-  
wig / Von Gottes Gnaden/  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
Schwerin und Raseburg/ auch Graff zu Schwerin/  
der Lande Rostock und Stargardt Herz/ Ritter vom Or-  
den des Christlichen Königs. Fügen allen und jeden  
Unseren Beampten und Verwaltern / auch denen von der  
Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Räten in  
den Städten / und sonst allen Unfern Unterthanen und  
Verwandten/ nechst Entbietung Unsers gnädigsten Gruf-  
ses / hiemit zu wissen / Ob wol durch Göttliche Verlei-  
hung / der Friede zwischen Käyserl. Maytt. dem Heil.  
Röm. Reich/ und denen hohen Allirten nach und nach ge-  
stiftet/ und bis zur Ratification geschlossen / daß dennoch  
besorglich sich dessen edle und erfreuliche Früchte nicht ehe  
noch völlig außbreiten werden/ bis die Execution solchen  
gemeinen Friedens aller Orten erfolget/ und alles wieder  
im Heil. Röm. Reich und der Nachbarschafft in guten  
Ruhe-Stand würcklich gesezet worden. Wann nun so  
gestalten Sachen nach/ die höchst beschwerliche Kriegs-  
Effecten dieser Orten noch nicht allerdings cessiren/ da-  
hero auch der jünger Braunschweischer Grenß-Schluß/  
und die / von uns aus Landes-Fürstl. Obsorge für die  
Conservation und Wolsahrt Unser Lande und Leute / be-  
kannter Massen errichtete und renovirte Tractaten annoch  
continuiren/ darzu dann/ wie zu andern gemeinen Angele-  
genhei-

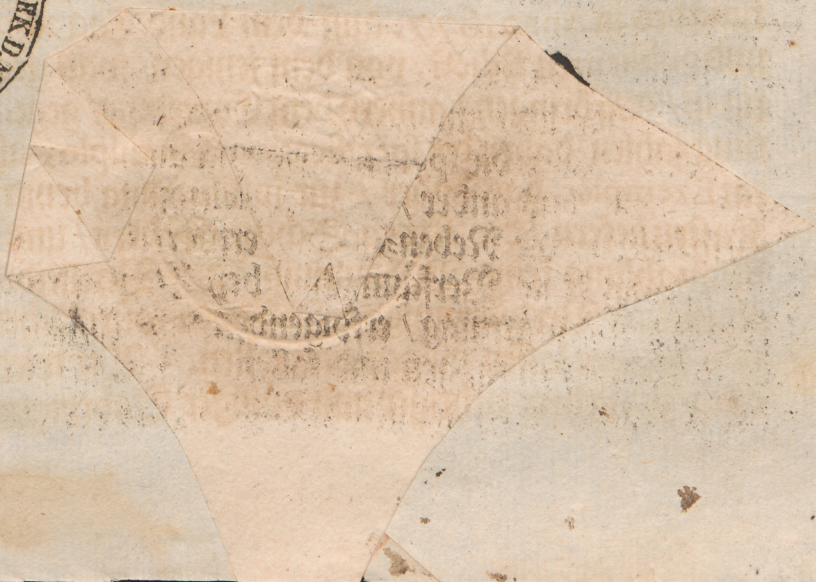
N. 22.

genheiten / zu längliche Mittel erfordert werden / mit deren  
richtigen Beytrag / nach allbereit verfloffenen etlichen Mo-  
nathen / nicht länger wil zu cunctiren / sondern durch würck-  
liche Zahlung / aller / aus dem mehrern Verzug erfolgender  
confusion und disordre heilsamlich vorzubauen seyn; Als  
haben Wir / mit vorbehaltlicher Befoderung eines / jezi-  
gen Läuſſten und Begebenheiten nach / sich über verhof-  
fen retardirenden Land-Tags / zu Einbringung der bedürf-  
fender Steure diese öffentliche intimation ergehen zu lassen /  
diensahm ermessen. Solchem allen nach / wollen Wir  
vorher bemelte Unsere Beambte und übrige Befehligsha-  
bere / auch die von Ritter- und Landschafft / und alle und je-  
de Unfers Landes Eingeseſſene und Unterthanen / in Krafft  
dieses / gnädigst erinnert und anbefohlen haben / daß Sie  
zwischen dato und den letztern Tag lauffenden Monaths  
Octobris, den ersten Termin auff ein Jahr ohn entbehrli-  
cher collecte, wie bey jüngster convocation E. E. Ritter-  
und Landschafft allhie gnädigst eröffnet worden / mit Her-  
gebung eines jeden contingents, nach dem Fuß und Anlei-  
tung des in Anno 1677. auff dem Land-Tag adjouſtirten  
und publicirten Edicti, von dem jenigen / was gegenwär-  
tig ist / auffbringen / anhero dem Einnehmer gegen Quie-  
tung zahlen / dabey die specifications in duplo, als allhie  
ein Exemplar, das ander / zur justificirung beyhm Grenß-  
Kasten liefern / die Neben-Schein erfodern / und mit der  
Auszahlung keine Versäumnis / bey Vermeidung der /  
ohn weiter Verwarnung / erfolgenden würcklichen execu-  
tion ergehen lassen mögen und sollen. Wir wiederholen  
auch / zu mehrer richtiger und völliger Einbringung dieser

Con-

Contribution, und zwar zu nöthiger Visitir- und Exequi-  
rung bey denen Moratoribus, dasjenige/was in vorgedach-  
ter. Edict von Anno 1677. enthalten / wortlich anhero/  
Jedoch daß zu Vermendung doppelter Zahlung/ das Ge-  
finde und die Schäffere/welche von einem Ort zum andern  
ziehen / an dem Ort in Unser Jurisdiction, dahin sie kom-  
men / contribuiren mögen. <sup>119</sup> Habens hiermit wollen öf-  
fentlich kund thun lassen/ und wird sich ein jeder hiernach  
gehorsamlich zu richten/ und für Schaden und mehrer Un-  
gelegenheit / endlich für gedoppelter Zahlung eines jeden  
säumigen Quota, welches alles die Berweger- und Verzö-  
gerung nach sich ziehet/ zu hüten / Und dann mit dem an-  
dern Termin, nach Verfließung dieses Monats Octobris,  
ohne fernere Excitation und Execution, bis zu völligem Ab-  
trag / zu continüiren wissen. Gegeben unter Unserm  
Fürstl. Insiegell in Unser Residentz und Bestung  
Schwerin/ den 10. Octobris, Anno

1679.





Contribution, und zwar zu nöthiger  
 rung bey denen Moratoribus, dasjenig  
 tet: Edict von Anno 1677. enthalten  
 Jedoch daß zu Verminderung doppelte  
 finde und die Schäffere/welche von ein  
 ziehen/ an dem Ort in Unser Jurisdic  
 men/ contribuiren mögen. Haben  
 fentlich kund thun lassen/ und wird si  
 gehorsamlich zu richten/ und für Sch  
 gelegenheit/ endlich für gedoppelter  
 säumigen Quoræ, welches alles die B  
 gerung nach sich ziehet/ zu hüten/ Un  
 dern Termin, nach Verfließung dieses  
 ohne fernere Excitation und Execution  
 trag/ zu continuiren wissen. Ge

Fürstl. Insiegell in Unser Reside  
 Schwerin/ den 10. Octobr  
 1679.



Exequi  
 orgedach  
 anhero/  
 das Ge  
 m andern  
 n sie kom  
 vollen of  
 hiernach  
 ehrer Un  
 nes jeden  
 d Verzö  
 dem an  
 Octobris,  
 ligem Ab  
 r Unserm  
 estung

